

## Ermächtigung zur Direktabrechnung von Arznei-, Verbandmittel und Hilfsmittel

Gegen Vorlage dieser ausgefüllten Ermächtigung, der ärztlichen Verordnung und der Rechnung für von der unten genannten Apotheke bezogenen Arznei-, Verband- und Hilfsmittel erstattet die

## Freie Arzt- und Medizinkasse der Angehörigen der Berufsfeuerwehr und der Polizei VVaG (FAMK) Hansaallee 154, 60320 Frankfurt am Main

im versicherten Umfang der Tarife VT, VTN die Kosten (einschließlich der zu erwartenden Beihilfeleistung) unmittelbar an die Apotheke.

Nähere Informationen zur Erstattungsfähigkeit sind der Folgeseite zu entnehmen. Insoweit nicht erstattungsfähige Kosten sind vom Versicherten zu tragen.

Versicherungsnehmer:	Apothekenstempel:
(Namen, Anschrift)	
(Mitgliedsnummer) Ich ermächtige die FAMK, die mir zustehende Versicherungs- und Beihilfevorleistung für die bezogenen Arznei-, Verband- und Hilfsmittel unmittelbar an die Apotheke auszuzahlen.	
(Unterschrift)	



Gemäß der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Tarife VT/ VTN) besteht Versicherungsschutz für medizinisch notwendige, ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel. Als Arzneimittel gelten allopathische und homöopathische Medikamente. Als Arzneimittel gelten auch bestimmte medikamentenähnliche Nährmittel, die zwingend erforderlich sind, um schwere gesundheitliche Schäden, z. B. bei Enzymmangelkrankheiten, Morbus Crohn oder Mukoviszidose, zu vermeiden.

Eine Übernahme der Aufwendungen erfolgt ebenfalls für:

- OTC-Arzneimittel nach Anlage I zum Abschnitt F im Rahmen der zugelassenen Ausnahmen zum gesetzlichen Verordnungsausschluss.
- verordnungsfähige Medizinprodukte nach Anlage V zum Abschnitt J der Arzneimittel-Richtlinie.

(s. www.g-ba.de/richtlinien/3/)

Bei Verordnungen von Arzneimitteln ohne Angaben einer N-Bezeichnung sowie Angabe der Stückzahl, erfolgt eine Anerkennung der jeweils kleinsten Packungsgröße.

Erstattungsfähig sind außerdem Aufwendungen für Schutzimpfungen einschließlich Impfstoff, soweit diese auf der Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (Impfkalender) beruhen, sowie Impfungen gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis.

Gemäß der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Tarif VT/VTN) gelten Nähr- und Stärkungspräparate, Desinfektions- und Kosmetikmittel, reine Mineralwässer, Badezusätze und ähnliches nicht als Arzneimittel, auch wenn sie ärztlich verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten.

## Nicht erstattungsfähig sind:

- nicht beihilfefähige Aufwendungen für Arzneimittel.
- ohne ärztliche Verordnung bezogene Arzneimittel,
- Präparate zur Behandlung der erektilen Dysfunktion,
- Präparate zur Steigerung der sexuellen Potenz,
- Konzeptionsverhütungsmittel,
- Präparate zur Gewichtsreduktion oder Appetitzügelung,
- Präparate zur Verbesserung des Haarwuchses,
- Präparate, die zu kosmetischen Zwecken eingesetzt werden,
- Weitere Präparate zur Erhöhung und Verbesserung der Lebensqualität (sog. Lifestyle-Präparate), z.B. die im Rahmen von Anti-Aging-Behandlung eingesetzt werden
- Präparate zur Entziehung/ Entwöhnung,
- Vitaminpräparate und Nahrungsergänzungsmittel mit Ausnahme von Monopräparaten, die zur Behandlung von Mangelerkrankungen medizinisch notwendig sind,
- Pflege- und Desinfektionsmittel, Badezusätze und Mineralwässer
- Geriatrika.

Nahrungsergänzungsmittel zählen zu den Lebensmitteln. Sie dienen der Ergänzung der allgemeinen Ernährung und enthalten konzentrierte Nährstoffe wie Vitamine, Mineralstoffe oder Pflanzenextrakte. Nahrungsergänzungsmittel haben keine arzneiliche Wirkung, dementsprechend ist keine Linderung, Heilung oder Verhütung von Krankheiten zu erwarten. Diese werden auch nicht durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in einem Prüfverfahren zugelassen.